



STUDIENORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Altersvorsorge“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

25.02.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 20 Einsicht in Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Aberkennung des akademischen Grades
- § 22 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

(1) Die Studienordnung gilt für den Masterstudiengang „*Altersvorsorge*“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

(2) Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudienganges.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) Der Studiengang „*Altersvorsorge*“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu befähigen. Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums „*Altersvorsorge*“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für die Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.

(2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem Erststudium erbracht hat, können im Rahmen des Studiums angerechnet werden.

(3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.

(5) Der Studiengang ist modular aufgebaut und enthält acht Module sowie die Abschlussarbeit (Masterthesis). Das Studium wird in Form von 15 Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 361 Unterrichtsstunden umfassen. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Studienordnung abgeschlossen.

(6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(7) Der Studienaufwand wird durch European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist (Anlage). Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 362 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Studierende/r des Weiterbildungsstudiengangs „*Altersvorsorge*“ kann zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen

(6) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 soll neben der Zulassung für Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler auch für andere Berufsgruppen, insbesondere für Mathematiker nach eingehender Beratung über den Umfang der notwendigen juristischen Grundkenntnisse und die Möglichkeit ihrer studienbegleitenden oder -vorbereitenden Aneignung, die Möglichkeit bestehen, den Masterstudiengang zu absolvieren.

(7) Im Falle des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der JurGrad gGmbH (Prioritätsprinzip).

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Nr. 2 geforderten ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studienganges in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der WWU nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 7

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Modulprüfungsleistungen im Sinne der § 11 dieser Ordnung müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 270,75 der 361 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem/den akademischen Leiter/n sowie weiteren Professorinnen/Professoren und Praktikerinnen/Praktikern zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Folgende Punkte fallen insbesondere unter die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10

Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen (Klausuren und Kurzgutachten) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt sechs schriftliche Abschlussprüfungen in Form von Klausuren sowie zwei Kurzgutachten gestellt; die Klausuren haben einen Umfang von jeweils drei Zeitstunden. Für die Ausarbeitung der Kurzgutachten stehen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zwei Wochen zur Verfügung. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) Ziel der Prüfungen ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu vermitteln. Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. Die Ausarbeitung der Kurzgutachten soll die Studierenden auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereiten.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 12

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professorinnen/Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozentinnen/-dozenten können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Studienordnung zu bestellenden Prüfern/Innen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 S. 1 können durch Erhöhen oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet worden ist.

(5) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage sind, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „*Altersvorsorge*“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden erhalten über die/den Vorsitzende/n des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ein Thema für die Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 4 der Studienordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis (und den Rücktritt) geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem/der Prüfungskandidaten/in mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sechs Abschlussklausuren mit insgesamt 60 vom Hundert und die beiden Kurzgutachten mit je 5 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sechs Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
3. Das arithmetische Mittel der zwei Kurzgutachten wird errechnet.
4. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
5. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
6. Die errechneten Werte für die Klausuren, die Kurzgutachten und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
7. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Abschlusszeugnis und Urkunde

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 dieser Studienordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrads. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 20

Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstrationsfrist muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am 25.02.2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2010 mit dem Studium beginnen.

ANHANG

STUDIENVERLAUFSPLAN

Stand: 01. November 2009

Der Studiengang „Altersvorsorge“ hat einen Umfang von 361 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf vier Semester. In 15 Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Module behandelt.

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	<u>I. Einführung</u> 1. Allgemeine Grundlagen 2. Rechtliche Grundlagen 3. Ökonomische Gesichtspunkte/Demographie und Mathematik	48	5
		<u>II. Grundsicherung</u> 1. Gesetzliche Rente		
2	2	1. Gesetzliche Rente 2. Beamtenversorgung 3. Berufsständische Versorgung	41	5
	3	4. Besondere Risikosituationen		
3	4	<u>III. Private Altersvorsorge</u> 1. Überblick/Einleitung 2. Einzelne private Vorsorgeformen im Detail	48	5
	5	2. Einzelne private Vorsorgeformen im Detail		
4	6	2. Einzelne private Vorsorgeformen im Detail 3. Rürup- und Riester-Rente	38	5
	7	4. Allgemeine Probleme 5. Bewertung der privaten Altersvorsorgeprodukte		
5	8	<u>III. Betriebliche Altersvorsorge</u> 1. Durchführungsformen/Überblick 2. Steuerrechtliche Grundlagen	46	5
	9	3. Arbeitsrechtliche Grundlagen		
6	10	4. Direktzusage 5. Direktversicherung 6. Pensionskasse	46	5
	11	7. Pensionsfonds 8. Unterstützungskasse 9. Vergleich der Durchführungsmethoden		
7	12	10. Portabilität 11. Wechsel des Durchführungsweges 12. Aufsicht nach dem VAG 13. Betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung	48	7
	13	14. Lebensarbeitszeitkonten 15. Exkurs: Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst		
8	14	<u>V. Internationale Bezüge</u> 1. Einführung/Überblick 2. Im Besonderen: Europäisches Recht	46	8
	15	<u>VI. Abschlussbetrachtung</u> 1. Einführung/Überblick 2. Gegenüberstellung/Vor- und Nachteile der einzelnen Vorsorge-möglichkeiten 3. Berechnungsbeispiele und Darstellung von Software-Lösungen		
		Masterarbeit	-	15
		Gesamt	361	60